

Deutsch-Langhaar-Verein
Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Vom 09.07.2022

In der Fassung vom 2. März 1975

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 12. März 1994

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 7. März 2009

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 04. März 2017

1. Name und Sitz

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „**Deutsch Langhaarverein Baden-Württemberg**“ (abgekürzt DL-BW)
- 1.2.** Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- 1.3.** Der Sitz ist in Karlsruhe
- 1.4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben und Ziele

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Reinzucht gem. der Zuchtordnung des DL – Verbandes, Verbreitung und Ausbildung des **Deutsch Langhaar Vorstehhund**, um die Jägerschaft mit brauchbaren Hunden zu versorgen.
- 2.2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Der Vereinszweck soll vorwiegend erreicht werden durch:
 - 2.3.1. Verbreitung der Rassemerkmale des **Deutsch Langhaar Vorstehhundes** – im folgenden „DL“ genannt – in Wort, Schrift und Bild und den elektronischen Medien.
 - 2.3.2. Veranstaltungen und Unterstützung von Ausbildungslehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen Prüfungen und Zuchtschauen unter Beachtung der Richtlinien des Jagdgebrauchshund- Verbandes e.V. und des DL Verbandes e.V.
 - 2.3.3. Beschaffung und Vermittlung von züchterisch wertvollen Gebrauchshunden der Rasse DL.
- 2.4. Ziel des Vereins ist die besondere Förderung der Langhaarzucht im Raum Baden-Württemberg, um den DL unter der Jägerschaft des Gebietes in stärkerem Maße zu verbreiten. Es können regionale Gruppen gebildet werden deren Hinführung zur Selbständigkeit mit geeigneten Mitteln gefördert wird. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 2.5. **Ehrungen**
Der Verein ehrt Mitglieder für 25-, 40 und 50 jährige Mitgliedschaft im Verein. Mitglieder, die sich für den Verein,

die Führung, Abrichtung und / oder Zucht des Deutsch Langhaar besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet werden. Die Ehrennadel in Gold kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Verleihung einer Ehrennadel setzt den Besitz der vorhergehenden Stufe voraus.

3. Mitgliedschaft

- 3.1.** Jeder unbescholtene Züchter, Führer oder Freund des DL kann Mitglied werden, wenn er erwarten lässt, dass er den Zielen dieser Satzung zu dienen gewillt ist.
Gewerbsmäßige Hundehändler und -züchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 3.2.** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.3.** Die Beitrittserklärung nimmt der Schatzmeister entgegen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung (Beitritt)-verbunden mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung und weiteren Ordnungen des Vereins, sowie des Deutsch Langhaar Verbandes e.V. vorbehaltlos anerkannt.
- 3.4.** Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann für Personen erfolgen, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf satzungsgemäß eingebrachten Antrag. Ehrenmitglieder haben im Verein Sitz und Stimme, sie sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind passiv nicht wahlfähig.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

4.1. durch Tod

4.2. durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands spätestens am 30. September des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.

4.3. durch Ausschluss

4.3.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung des Vorstandes mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

4.3.2. wenn es gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzung verstoßen hat.

4.3.3. wenn es gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen hat.

4.3.4. wenn es Handlungen verschuldet hat, die das Ansehen des Vereins oder der Jägerschaft in der Öffentlichkeit schädigen.

4.3.5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen und hat dort die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und ohne Recht auf weiteren Einspruch durch das ausgeschlossene Mitglied.

4.3.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf etwa rückständige Beitragsforderungen.

5. Jahresbeitrag

- 5.1.** Der Jahresbeitrag wird nach den jeweiligen Erfordernissen von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt ab dem Folgejahr des Beschlusses.
- 5.2.** Der Schatzmeister hat das Recht, nicht einbezahlte Beiträge gerichtlich geltend zu machen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1.** die Mitgliederversammlung
- 6.2.** der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)
- 6.3.** der erweiterte Vorstand (bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und 5 Beisitzer)

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, den Termin in Fällen höherer Gewalt innerhalb des Kalenderjahres zu verlegen.
- 7.2.** Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Als form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung gilt ebenso die rechtzeitige Veröffentlichung des Termins unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Deutsch Langhaar Mitteilungen, per E-Mail oder Messenger Diensten und nur noch in Ausnahmefällen per Post.

7.3. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

7.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

7.5.1 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer

7.5.2 Wahl der Kassenprüfer

7.5.3. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

7.5.4. Genehmigung des Haushaltsplanes

7.5.5. Beschlussfassung über die Veranstaltungen des Vereins

7.5.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die ihr von Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten

7.5.7. Erledigung der durch Satzung übertragenen Aufgaben

7.6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

7.6.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider der laut Satzung Nachfolgende.

- 7.6.2.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Die Abstimmung kann außer in durch Satzung anders bestimmten Fällen durch Akklamation erfolgen.
- 7.6.3.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 8.1.** dem 1. Vorsitzenden
- 8.2.** dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorstand)
- 8.3.** dem Schriftführer
- 8.4.** dem Schatzmeister
- 8.5.** dem Zuchtwart
- 8.6.** dem Obmann für das Prüfungswesen
- 8.7.** Gemäß § 26 BGB vertreten der 1. und der 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind beide Vorsitzende verhindert, vertreten gemeinschaftlich zwei bevollmächtigte Vorstandsmitglieder den Verein.
- 8.8.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 8.9.** Der Vorstand kann Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung aufteilen.

8.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 3 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

8.11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellen die übrigen Mitglieder des Vorstandes kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9. Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss)

9.1. Dem Vereinsausschuss gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und **5** weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **4 Jahren** zu wählende, Vereinsmitglieder an.

9.2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben zuständig. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

9.3. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschuss bei Entscheidungen von erheblicher Tragweite einberufen.

9.4. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt Abs. 8.5 und 8.6 entsprechend.

10. Wahlen

- 10.1.** Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Die Wahl der restlichen Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer erfolgt durch Akklamation. Fordert ein Mitglied in diesen Fällen geheime Wahlen, so muss auch hier die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt, indem die Mitglieder gemäß Punkt 8 mit den geraden Zahlen und diejenigen mit den ungeraden Zahlen abwechselnd, jeweils für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2.** Zur Durchführung von Wahlen wird durch Akklamation ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gebildet, der unter sich einen Vorsitzenden bestimmt.
- 10.3.** Vor Beginn der Wahl sind dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Wahlvorschläge zu nennen.

11. Anträge und Satzungsänderungen

- 11.1.** Anträge, die bei einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen **1 Woche** vorher beim 1. Vorsitzenden **schriftlich** eingegangen sein.
- 11.2.** Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens **2 Wochen** vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand **schriftlich** eingegangen sein. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

12. Beitritt zu Verbänden

Der Verein tritt dem Deutsch Langhaar Verband e.V. und dem Jagdgebrauchshundeverband e.V. und seiner Landesvertretung in Baden-Württemberg bei

- 12.1.** Der Deutsch Langhaar Verein Baden-Württemberg e.V. anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1.** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 13.2.** Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn 7 Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen.
- 13.3.** Zur Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

Das Restvermögen muss einer gemeinnützigen jagdkynologischen Institution zufallen.

14. Haftung des Vereins:

- 14.1.** Der Deutsch Langhaar Verein Baden-Württemberg e.V. haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder aus der Teilnahme oder Benutzung von Vereinseinrichtungen (z.B. Homepage des Vereins) erleiden.
- 14.2.** Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Das gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- 14.3.** Eine Haftung des Vorstandes und seiner Erfüllungsgehilfen bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen